

Nachrangdarlehen: Berater haftet für fehlenden Prospekt

Zwar hat der Gesetzgeber die Betragsgrenzen für die Prospektpflicht hinaufgesetzt, das sollte Emittenten und Vermittler solcher Investments aber nicht zur Unvorsichtigkeit verleiten. Ganz generell legt der Oberste Gerichtshof die Sorgfaltspflichten streng aus.

Von Christine Kary

05.09.2018 um 18:04

Wien. Dass sich Firmen Geld von Privatpersonen ausborgen, kommt immer häufiger vor. Crowdfunding wird das genannt, meist läuft es über qualifizierte Nachrangdarlehen, und es kann beiden Seiten nützen: Unternehmen eröffnet es Finanzierungsquellen abseits des Bankkredits, risikobereiten Anlegern eine willkommene Chance auf höhere Renditen.

Seit drei Jahren gibt es einen gesetzlichen Rahmen dafür, und erst kürzlich wurden die Bedingungen gelockert – so gilt jetzt die Prospektpflicht nur für große Emissionen ab zwei Millionen Euro, darunter reicht ein Informationsdatenblatt. Zugleich zeigt aber eine aktuelle OGH-Entscheidung: Auf die leichte Schulter nehmen sollte man die jeweils geltenden Vorschriften nicht. Und zwar nicht nur, wenn man selbst Emittent ist: „Auch Beraterleistungen werden mit strengen Maßstäben gemessen“, sagt Rechtsanwältin Manuela Maurer-Kollenz (Kanzlei Müller Partner).

Drohender Totalverlust

Im Anlassfall ging es um einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen über 20.000 Euro, der im Dezember 2014 – noch vor Inkrafttreten des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) – geschlossen wurde. Dem Anleger wurden sieben Prozent Zinsen pro Jahr versprochen, im Endeffekt drohte ihm aber ein Totalverlust – denn das mit dem Geld finanzierte Unternehmen wurde insolvent. Der Anleger verklagte daraufhin den Berater, der ihm das Investment schmackhaft gemacht hatte: Dieser habe ihn zu wenig über die Risiken aufgeklärt, außerdem liege kein Kapitalmarktprospekt vor, obwohl ein solcher nötig gewesen

wäre. Wäre er darüber informiert worden, hätte er die Veranlagung nicht erworben, argumentierte er.

Der OGH sah den Anleger im Recht: Neben dem Emittenten müsse auch der Anbieter einer Veranlagung sicherstellen, dass die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Aber selbst wenn den Berater selbst keine Prospektpflicht träfe, hätte er den Anleger auf das Fehlen des Prospekts hinweisen müssen, heißt es in der Entscheidung (6Ob97/18k). Das Gericht müsse auch nicht von Amts wegen prüfen, ob für das Darlehen womöglich eine Ausnahme von der Prospektpflicht bestanden habe. Dies hatte der Berater erst in zweiter Instanz vorgebracht – und damit laut OGH zu spät.

Freibeweisen ist schwierig

Auch dass im Vertrag eine deutlich sichtbare Risikobelehrung enthalten war und es sich bei dem Anleger um einen in Gelddingen erfahrenen Unternehmer und Gerichtssachverständigen handelte, nützte dem Berater nichts. „Er wurde zur Rückzahlung des vollen Betrags an den Anleger verurteilt“, sagt Maurer-Kollenz. Höchstens der Nachweis, dass der Anleger das Geschäft auch bei korrekter Belehrung abgeschlossen hätte, hätte ihm helfen können. Dieser sei aber schwer zu erbringen, „ein Bergaufkampf“, sagt die Juristin. Umso wichtiger sei es, die Aufklärungs- und Prüfpflichten aufs Penibelste wahrzunehmen. Daran ändere auch die inzwischen geänderte Rechtslage nichts. Im Gegenteil – gerade die jüngste Lockerung der Bestimmungen sollte niemanden zur Unvorsichtigkeit verleiten. Besonders legt die Juristin dies der Immobilienbranche ans Herz: In dieser ist Crowdfunding besonders verbreitet. Laut aktuellen Marktdaten entfallen inzwischen gut 70 Prozent auf diesen Bereich.

(„Die Presse“, Print-Ausgabe, 06.09.2018)

Dieser Artikel ist online auf www.diepresse.com erschienen.